

Nr.	Bezeichnung	Seite
1	Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nordhausen	1
2	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nordhausen	6
3	Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 20.05.2020	7
4	Beschlüsse der Sitzungen des Hauptausschusses vom 19.02.2020, 29.04.2020 und 06.05.2020	9
5	Beschlüsse der Sitzung des Finanzausschusses vom 05.05.2020	11
6	Beschlüsse der Sitzung des Ausschusses für Generationen, Bildung und Sport vom 12.05.2020	12
7	Beschlüsse der Sitzung des Werkausschusses vom 10.06.2020	12
8	Bekanntmachung vom TLBG Erfurt: Flurbereinigungsbeschluss Günzerode - Auslegung	13
9	Bekanntmachung vom TLBG Erfurt: Flurbereinigungsbeschluss Holbach - Auslegung	15

Nr. 1: Bekanntmachung

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nordhausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383), des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 bis 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 01.07.2020 die folgende Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen „Kleine Spürnasen“ in Nordhausen-Ost und „Eichenbergzwerge“ im OT Petersdorf werden von der Stadt Nordhausen als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben und Grundsätze

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die jeweiligen Erziehungsberechtigten (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.
- (3) Mit der Anmeldung und Aufnahme des Kindes in einer der Kindertageseinrichtungen erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung und schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten

zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Nordhausen ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In der Kindertageseinrichtung „Kleine Spürnasen“ werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt und in der Kindertageseinrichtung „Eichenbergzwerge“ Kinder ab dem 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4

Öffnungszeiten / Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf können die Öffnungszeiten, soweit rechtlich zulässig, für einen bestimmten Zeitraum verändert werden. Die Neufestlegung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.
- (3) Wünschen Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung sowie der Stadt Nordhausen, spätestens 1 Monat vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.
- (4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit von der Zahlung der Elternbeiträge befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres, in welchem die Beitragsbefreiung beginnt, die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März des Jahres bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Frist nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadt Nordhausen die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.
- (5) Nach Anhörung des Elternbeirates können die Kindertageseinrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres, an Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt), zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals bis zu 2 Tagen oder in gesetzlich festgelegten Schulferien in Thüringen bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Die Schließzeiten der Einrichtung werden durch die Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig zu Beginn des Kalenderjahres durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

§ 5

Anmeldung / Aufnahme

- (1) Die Anmeldung soll in der Regel mindestens sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme mit der Kita-Card bei der Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung in der Stadt Nordhausen, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

- (2) Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch einer Kindertageseinrichtung durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger einen schriftlichen Nachweis einer ärztlichen Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes zu erbringen. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis der Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.
- (3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Zum Nachweis ist der Kindertageseinrichtung
 - eine Impfdokumentation entsprechend § 22 Abs. 1 und 2 des IfSG oder
 - ein ärztliches Zeugnis über den nach Maßgaben von § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG ausreichenden Impfschutz, die Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation oder
 - eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des IfSG, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat,vorzulegen.
- (4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme bei der Stadt Nordhausen beantragen.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab diesem Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig (entsprechend § 11) vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadt Nordhausen wieder gekündigt. Die Eltern sind auch dann zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises nach Absatz 3 gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG tatsächlich nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden darf.
- (6) Beabsichtigen Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt innerhalb Thüringens und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung der Stadt Nordhausen betreut werden, soll dies der Stadt Nordhausen ebenfalls in der Regel mindestens sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden. Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn der Platz für die Betreuung eines Kindes der Stadt Nordhausen benötigt wird.
- (7) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes von der Wohnsitzgemeinde bzw. dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder den Eltern selbst übernommen werden.

§ 6 Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel vier Wochen.
- (2) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit vom pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (3) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

- (5) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 8:00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.
- (6) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.
- (7) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten sowie die Hausordnung einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.
- (2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern der Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Die Leitung der Einrichtung gibt den Eltern der Kinder nach Vereinbarung die Gelegenheit zu einer Aussprache.

§ 8

Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Stadt Nordhausen stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

§ 9

Versicherungsschutz

- (1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z.B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Benutzungsgebühren/Elternbeiträge

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Kosten der Verpflegung werden gesondert in Rechnung gestellt und direkt zwischen Caterer und Eltern abgerechnet.
- (3) Im Falle eines Betreuungsverbot nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 4 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Die Benutzungsgebühren/ Elternbeiträge sind weiterhin zu entrichten.

§ 11

Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung ist jeweils zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie ist am 1. des der Abmeldung vorangegangenen Monats, spätestens 4 Wochen vorher, der Leiterin der Kindertageseinrichtung oder der Stadt Nordhausen schriftlich mitzuteilen. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung, entsprechend der Stichtagsregelung zur Einschulung, als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits zu einem früheren Zeitpunkt fristgerecht abgemeldet.

§ 12 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung, die Erhebung der Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) sowie die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

Dies sind:

a) Allgemeine Daten:

Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z.B. Verbindungen zu Geldinstituten)

b) Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

Berechnung der maßgeblichen Gebühr auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z.B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie).

- (2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.
- (3) Die für die Benutzung der Kindertageseinrichtung erhobenen gespeicherten Daten werden von der Stadt Nordhausen nach Wegfall des Zweckes der Erhebung bzw. dem Eintreten der Bestandskraft der jeweiligen Bescheide gelöscht.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern bei freien oder sonstigen Trägern abgeglichen werden.

§ 13 Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweiligen Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nordhausen vom 04.06.2011 (Datum der Bekanntmachung), in der Fassung der Bekanntmachung der zweiten Satzung zur Änderung dieser Satzung vom 06.06.2018, tritt zum 31.07.2020 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 14. Juli 2020
Stadt Nordhausen

Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nr. 2: Bekanntmachung

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nordhausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429,433); der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch –Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz-ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S.276 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 01.07.2020 die folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nordhausen vom 30. Juni 2012 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nordhausen vom 30. Juni 2012, zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung vom 06.06.2018 (Datum der Bekanntmachung), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
„oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 2 wird „ThürKigaG“ durch „ThürKigaG“ ersetzt
 - b) in Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch die Zahl „24“ ersetzt und lautet dann:

„Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten 24 Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nordhausen tritt zum 01. August 2020 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 14. Juli 2020
Stadt Nordhausen

Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Nr. 3: Bekanntmachung

Beschlüsse der 7. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 20. Mai 2020

Öffentlicher Teil:

Beschluss: BV/0310/2020

Förderung des Sports in der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen an Sportvereine auf Grundlage der Aufgaben im eigenen Wirkungskreis nach § 2 ThürKO.

Zu diesem Zweck werden im Haushaltsjahr 2020 für nachfolgende Projekte Mittel in Höhe von 19.814,20 € zur Auszahlung bereitgestellt.

1. Kreisportbund Nordhausen e. V.
Förderung des Engagements der ehrenamtlich tätigen lizenzierten Übungsleiter/innen der Nordhäuser Sportvereine
10.000 €
2. TSG Krimderode e. V.
Betriebskosten der Turnhalle Krimderode für das Jahr 2019
9.814,20 €

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 34 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0330/2020

Förderung sozialer Einrichtungen in der Stadt Nordhausen im Jahr 2020 – Nordhäuser Tafel e. V.

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Stadt Nordhausen fördert das Projekt der sozialen Betreuung

Nordhäuser Tafel e. V. für die
„Lebensmittelversorgung bedürftiger Bürger“
gemäß dem Antrag vom 28.04.2020

zur Erfüllung der Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nach § 2 ThürKO im Haushaltsjahr 2020 in Höhe v. 20.000 €

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 36 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0332/2020

Förderung der kulturellen Jugendarbeit in der Stadt Nordhausen – institutionelle Förderung der Jugendkunstschule Nordhausen e. V.

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die institutionelle Förderung der Jugendkunstschule Nordhausen e. V. für das Jahr 2020 in Höhe von 30.000,00 Euro als Festbetragsfinanzierung

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30 Ablehnung: 0 Enthaltung: 5

Beschluss: BV/0294/2020

Straßenneubenennung nach dem Ehrenbürger der Stadt Nordhausen, Herrn Helmut Zinke

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Stadt Nordhausen ehrt den Ehrenbürger der Stadt Nordhausen, Herrn Helmut Zinke, mit der Vergabe des Straßennamens für eine neu zu benennende Straße als

Helmut-Zinke-Straße

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 35 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0295/2020

Aufhebung der Beschlussvorlage BV/751/99 vom 17.03.1999 „Straßenbenennung im Baugebiet ‚Zichorienmühle‘ (B-Plan Nr. 56)“

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Beschlussvorlage BV/751/99 vom 17.03.1999 – Straßenbenennung im Baugebiet „Zichorienmühle“ (B-Plan Nr. 56) wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 35 Ablehnung: 1 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0304/2020

Aufhebung des Beschlusses BV/0334/2015 – Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Stadt Nordhausen – Einziehungsabsicht – Ankündigung

Handwagenweg und Brücke zwischen den Straßen Sternstraße und Pfarrholz, OT Leimbach

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die BV/0334/2015 – Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Stadt Nordhausen

Einziehungsabsicht – Ankündigung

Handwagenweg und Brücke zwischen den Straßen Sternstraße und Pfarrholz in Nordhausen/OT Leimbach vom 02.11.2015 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 36 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0326/2020

Überplanmäßige Auszahlung – Sanierung der Staatlichen Grundschule „Albert Kuntz“ in Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

für die Baumaßnahme Komplettsanierung der Grundschule „Albert Kuntz“ zur Deckung der entstandenen Mehrkosten nachstehende überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 200.000,00 € brutto umsetzen:
aus Produktsachkonten (PSK)

PSK: 114100.7231000 – Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung – Unterhaltung Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude in Höhe von 80.000,00 €

PSK: 424100.7859105 – Anlagen im Bau – Sportplatz Bielen in Höhe von 70.000,00 €

PSK: 365200.7857000 – Kindertagesstätten – Betriebs- u. Geschäftsausstattung in Höhe von 50.000,00 € zugunsten

PSK: 365200.7859102 – Anlagen im Bau – Grundschule „Albert Kuntz“ in Höhe von 200.000,00 €

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 36 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0327/2020

Überplanmäßige Auszahlung Sanierung des Kindergartens „Am Frauenberg“

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

für die Baumaßnahme Sanierung der Außenanlagen der Kindertagesstätte „Am Frauenberg“ zur Deckung der entstehenden Kosten nachstehende überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 250.000,00 € brutto umzusetzen:

aus Produktsachkonto (PSK)

PSK: 365200.7859102 – Anlagen im Bau – Kindertagesstätte Montessori – Kinderhaus in Höhe von 250.000,00 €

zugunsten

PSK: 365200.7859102 – Anlagen im Bau – Kindertagesstätte – Kinderwelt am Frauenberg in Höhe von 250.000,00 €

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 36 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss: BV/0260/2020

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27 Ablehnung: 8 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0262/2020

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 36 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0261/2020

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27 Ablehnung: 8 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0325/2020

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 35 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Entscheidung über den Wegfall der Gründe für die Nichtöffentlichkeit

Beschluss: BV/1315/2019

Verzicht auf öffentliche Ausschreibung und Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Nordhausen, Flur 3, Flurstück 24/58

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 35 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0214/2019

Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung und Verkauf der Grundstücke in der Gemarkung Nordhausen, Flur 6, Flurstücke 128/31, 125/17 und 125/20 – Hüpedenweg (HSK-Nr.: 20-04-2015)

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 35 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0075/2019

Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung und Verkauf von Grundstücksteilflächen in Nordhausen, Gemarkung Nordhausen, Flur 12, Flurstücke 3/15 und 3/21, Teilflächen von ca. 106 m² und 418 m², Stolberger Straße (HSK-Nr.: 20-04-2015)

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 35 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0230/2019

Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung und Verkauf von Grundstücken und Grundstücksteilflächen in Nordhausen, Flur 8, Flurstücke 386/3, 387/4, 362/6, 362/3, 362/2, 363/1, 1258/361 und 1259/361, Gesamtläche ca. 2060 m², Altendorfer Kirchviertel

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 35 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0266/2020

Verlängerung eines Mietvertrages bis zum Jahr 2030 – Anmietung Gewerberäume Lutherplatz 5 in Nordhausen

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 1 Enthaltung: 0

Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 35 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

**Nr. 4:
Bekanntmachung**

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses

➤ **vom 19. Februar 2020:**

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss: AV/0240/2019

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: AV/0273/2020

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

➤ **vom 29. April 2020**

Öffentlicher Teil:

Beschluss: AV/0319/2020

Vergabe von Bauleistungen: Neubau Feuerwehrkompetenzzentrum – Los Rohbauarbeiten

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Bauauftrag für das Los Rohbauarbeiten zum Neubau des Feuerwehrkompetenzzentrums wird an die Firma WARESA Bau GmbH, An der Brückenmühle 24, 99734 Nordhausen, in Höhe von 4.138.695,41 € brutto erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: AV/0317/2020

Vergabe von Bauleistungen: Herstellung eines Geh-/Radweges von Nordhausen nach Herreden

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Bauauftrag in Höhe von 529.149,65 € brutto für den Bau des Rad-/Gehweges zwischen Nordhausen und Herreden sowie in Nordhausen/Salza und in Herreden wird an die STRABAG AG, Gruppe Nordhausen, Uthleber Weg 49 in 99734 Nordhausen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: AV/0318/2020

Vergabe von Bauleistungen: Sanierung Hohekreuzsportplatz in Nordhausen; Los 2 – Sanierung Sportfreianlagen

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Bauauftrag für die Sanierung des Hohekreuzsportplatzes Gewerk Los 2 „Sanierung Sportfreianlagen“ wird an die Firma Artifex Barthel Sportanlagen GmbH, Lindenallee 4, 99428 Weimar-Legefild in Höhe von 544.451,58 € brutto (inkl. 2% Nachlass) erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: AV/0320/2020

Vergabe von Planungsleistungen: Bauwerksunterhaltung Brücken

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Planungsleistungen für die Brücken - Bauwerksunterhaltung im Stadtgebiet Nordhausen

einschl. Ortsteile wird an die Ingenieurgemeinschaft Gebrüder Tölle GbR, August-Bebel-Platz 12, 99734 Nordhausen vergeben. Das Auftragsvolumen beträgt 21.303,98 € brutto.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: AV/0321/2020

Vergabe von Planungsleistungen: Kunsthaus Meyenburg – Sanierung Turm

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Planungsleistungen für die Turmsanierung am Kunsthaus Meyenburg werden an die Ortsbild Architektur- und Ingenieurbüro GmbH, Altendorf 43, 99734 Nordhausen vergeben. Das Auftragsvolumen beträgt 28.832,21 € brutto.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

Beschluss: AV/0322/2020

Vergabe von Planungsleistungen: Sanierung Hohekreuzsportplatz in Nordhausen, 2. Bauabschnitt, LPH 1-3

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Planungsauftrag zur Sanierung des Hohekreuzsportplatzes, 2. Bauabschnitt, wird an das Büro Casparius Architekten und Ingenieure, Michaelisstraße 46 in 99084 Erfurt für die Leistungsphasen 1 bis 3 in Höhe von 36.598,17 € brutto erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: AV/0323/2020

Vergabe von Planungsleistungen: Einrichtung der Koordinierung der Lichtsignalanlagen im Zuge der B 4

Grimmelallee / Parkallee von der Arnoldstraße bis zum Beethovenring

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Planungsauftrag in Höhe von 30.218,81 € brutto für die Einrichtung der Koordinierung der Lichtsignalanlagen im Zuge der B4 (Grimmel- und Parkallee) von der Arnoldstraße bis zum Beethovenring wird an die Fa. EIBS GmbH, Bernhardstraße 92 in 01187 Dresden erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

➤ **vom 6. Mai 2020**

Öffentlicher Teil:**Beschluss: AV/0290/2020**

Vergabe eines Auftrages für die Bereitstellung einer mobilen Geschwindigkeitsmessanlage (Vergabe-Nr. 5/32/2020)

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt, der Fa. DMT Digitale Verkehrsmesstechnik aus Wiesbaden den Zuschlag für ihr Angebot auf die Ausschreibung Anmietung einer mobilen Geschwindigkeitsmessanlage in Höhe von 51.480,80 € für die Zeit vom 11.05.2020 bis 31.03.2021 zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Nichtöffentlicher Teil:**Beschluss: AV/0297/2020**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 4 Ablehnung: 1 Enthaltung: 2

Beschluss: AV/0298/2020

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

Nr. 5: Bekanntmachung

Beschlüsse der Sitzung des Finanzausschusses vom 5. Mai 2020:**Nichtöffentlicher Teil:**

Entscheidung des Finanzausschusses über den Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß § 40 Abs. 2 ThürKO

Beschluss: AV/1226/2018

Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung und Verkauf einer Grundstücksteilfläche von ca. 701 m² des Flurstückes 175/53

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 8 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 10 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: AV/1343/2019

Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung und Verkauf einer Grundstücksteilfläche von ca. 100 m² der Grundstücke in der Gemarkung Nordhausen, Flur 7, Flurstücke 39/38 – Teilfläche von ca. 65 m² und 36/32 – Teilfläche von ca. 35 m²

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 9 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 10 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: AV/0112/2019

Abschluss eines Grundstückstauschvertrages mit Wertausgleich, Spiegelstraße 12 in 99734 Nordhausen im Rahmen der Neuerrichtung eines Radeweges von Herreden nach Salza

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 8 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 10 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: AV/0242/2019

Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung und Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Nordhausen, Flur 1, Flurstück 2/20 - Hallesche Straße

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 10 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 10 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: AV/0254/2020

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 10 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: AV/0255/2020

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 10 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: AV/1225/2018-1

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 10 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: AV/0307/2020

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 10 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: AV/0311/2020

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 10 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: AV/0312/2020

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 10 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: AV/0324/2020

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 10 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

**Nr. 6:
Bekanntmachung**

Beschlüsse der Sitzung des Ausschusses für Generationen, Bildung u. Sport vom 12. Mai 2020:

Öffentlicher Teil:

Beschluss: AV/0314/2020

Förderung sozialer Einrichtungen der Stadt Nordhausen im Jahr 2020 – schrankenlos e.V.

Der Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Stadt Nordhausen fördert das Projekt der sozialen Betreuung „Frauen im Dialog“ des schrankenlos e.V.

Nordhausen gemäß dem Antrag vom 02.10.2019 im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches

Zusammenleben der Generationen“ (LSZ)/ Landesprogramm Familie eins99 (RL ab 01.01.2019) zur Erfüllung der

Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nach § 2 ThürKO im Haushaltsjahr 2020 mit einem kommunalen Eigenanteil in Höhe von 5.000 €

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6 Ablehnung: 2 Enthaltung: 1

Beschluss: AV/0313/2020

Förderung sozialer Einrichtungen in der Stadt Nordhausen im Jahr 2020 - Caritasverband

Der Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Stadt Nordhausen fördert das soziale Projekt Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V. für die „Tauschbörse für Säuglings-, Kinder- und Jugendbedarf“ gemäß dem Antrag vom 25.09.2019 zur Erfüllung der Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nach § 2 ThürKO im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 4.800,00 €.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 9 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Nr. 7: Bekanntmachung

Beschlüsse der Sitzung des Werkausschusses vom 10. Juni 2020

Öffentlicher Teil:

Ausschussvorlage Nr. AV/340/2020

Der Werkausschuss beschließt:

1. Die Planposition Nr. 365 im Investitionsprogramm zum Wirtschaftsplan 2020 des Stadtentwässerungsbetriebes wird von 40 T€ um 140 T€ auf insgesamt 180 T€ erhöht.
2. Die Ingenieurbüro Meinecke GmbH, Nordhausen, wird mit der Erbringung der Ingenieurleistungen (Leistungsphase 1 bis 4 nach HOAI) zur Erarbeitung des Ortsentwässerungskonzeptes für die Gemeinde Hohenstein, Ortsteil Klettenberg, mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 140.470,66 € beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 5, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Ausschussvorlage Nr. AV/0341/2020

Der Werkausschuss beschließt, den Auftrag für die Ortsentwässerung Hochstedt, Schmutzwasser-Pumpwerk und Schmutzwasser-Druckleitung nach Herreden sowie Schmutzwasser- und Regenwasser-Ortssammler Günzeröder Straße, Am Steilen Berg, Hochstedter Bach und Seelochweg an die Firma Mütze & Rätzel Bauunternehmen GmbH, Wohlmirstedt, mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 1.041.406,73 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 5, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Ausschussvorlage Nr. AV/0342/2020

Der Werkausschuss beschließt:

1. Die Planpositionen Nr. 235 und 247 im Investitionsprogramm zum Wirtschaftsplan 2020 des Stadtentwässerungsbetriebes werden von 380 T€ um 60 T€ auf insgesamt 440 T€ erhöht.
2. Den Auftrag für die Ortsentwässerung Sundhausen, Schmutzwasser-Ortssammler Betonstraße (Süd) und Uthleber Straße an die Firma GUT Gustav Utsch Tiefbau Betriebs-GmbH & Co. KG, Artern, mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 438.487,19 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 5, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Ausschussvorlage Nr. AV/0343/2020

Der Werkausschuss beschließt, die als Anlage beigefügte Ausschussvorlage Nr. AV/0054/2019 – Mehrausgaben für Einzelvorhaben – Ortsentwässerung Nordhausen, Schmutzwasser- und Regenwasser-Ortssammler Am Hagenberg (teilw.), Zum Gumpetal (Rest) und Zur Schönen Aussicht (teilw.) vom 27.08.2019 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 5, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Ausschussvorlage Nr. AV/0344/2020

Der Werkausschuss beschließt:

1. Die Planposition Nr. 332 im Investitionsprogramm zum Wirtschaftsplan 2020 des Stadtentwässerungsbetriebes wird von 320 T€ um 170 T€ auf insgesamt 490 T€ erhöht.
2. Den Auftrag für die Ortsentwässerung Nordhausen, Rekonstruktion Schmutzwasser- und Regenwasser-Ortssammler Ammerberg an die Firma Hoch- und Tiefbau Ebeleben GmbH, Ebeleben, mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 482.427,81 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 5, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Ausschussvorlage Nr. AV/0345/2020

Der Werkausschuss beschließt:

1. Die Planpositionen Nr. 359, 361 und 362 im Investitionsprogramm zum Wirtschaftsplan 2020 des Stadtentwässerungsbetriebes werden von 1.950 T€ um 930 T€ auf insgesamt 2.880 T€ erhöht.
2. Den Auftrag für die Ortsentwässerung Hohenstein, Ortsteil Holbach, Schmutzwasser- und Regenwasser-Ortssammler (teilweise) Holbacher Dorfstraße, Hinterdorf und Neubau Kläranlage an die Firma Mütze & Rätzel Bauunternehmen GmbH, Wohlmirstedt, mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 2.878.738,20 € zu vergeben.
- Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 5, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Nr. 8: Bekanntmachung

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt
Flurbereinigungsbereich Gotha
Flurbereinigungsverfahren Günzerode
Az.: 1-3-0715

Erfurt, den 10. Juli 2020

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Günzerode

Nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch den Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke die Flurbereinigung Günzerode, Landkreise Nordhausen und Eichsfeld, angeordnet.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1.242 ha. Das Verfahren wird unter der Leitung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Flurbereinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha durchgeführt.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2721), angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Günzerode“.

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Werther OT Günzerode.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

– als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

– als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.
- g) der Unternehmensträger, Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV).

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Flurbereinigungsgebiet Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nummer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses sowie eine Gebietsübersichtskarte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungs-gemeinden

- Werther in der Gemeindeverwaltung Werther, Dorfstraße 18 in 99735 Werther,
- Hohenstein in der Gemeindeverwaltung Hohenstein, Ernst-Thälmann-Straße 62 in 99755 Hohenstein OT Klettenberg,
- Sonnenstein in der Gemeindeverwaltung Sonnenstein, Bahnhofstraße 12 in 37345 Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode

und für die angrenzenden Gemeinden

- Bleicherode in der Stadtverwaltung Bleicherode, Hauptstraße 37 in 99752 Bleicherode,
- Am Ohmberg in der Gemeindeverwaltung Am Ohmberg, Fleckenstraße 49 in 37345 Am Ohmberg,
- Bad Sachsa in der Stadtverwaltung Bad Sachsa, Bismarckstraße 1 in 37441 Bad Sachsa,
- Walkenried in der Gemeindeverwaltung Walkenried, Bahnhofstraße 17 in 37445 Walkenried,
- Ellrich in der Stadtverwaltung Ellrich, Salzstraße 8 in 99755 Ellrich,
- Nordhausen in der Stadtverwaltung Nordhausen, Stadtinformation, Markt 1 in 99734 Nordhausen,

während der jeweiligen Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsgebiet Gotha

Hans-C.-Wirz-Straße 2

99867 Gotha

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Undine Janzen
stellv. Referatsleiterin

(Dienstsiegel)

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite www.ds-tilbg.thueringen.de abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Nr. 9: Bekanntmachung

Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Hohenwindenstraße 13 a, 99086 Erfurt
Flurbereinigungs Bereich Gotha
Flurbereinigungsverfahren Holbach
Az.: 1-3-0717

Erfurt, den 10. Juli 2020

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Holbach

Nach § 87 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch den Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke die Flurbereinigung Holbach, Landkreis Nordhausen, angeordnet.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1.103 ha. Das Verfahren wird unter der Leitung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungs Bereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha durchgeführt.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2721), angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Holbach“.

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hohenstein OT Holbach.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

– als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

– als Nebenbeteiligte insbesondere

- h) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- i) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- j) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

- k) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- l) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- m) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.
- n) der Unternehmensträger, Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV).

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

- e) Nach § 34 bzw. § 85 Nummer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:
 - f) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - g) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - h) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
 - i) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses und eine Gebietsübersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungs-gemeinden:

- Werther in der Gemeindeverwaltung Werther, Dorfstraße 18, 99735 Werther,
- Hohenstein in der Gemeindeverwaltung Hohenstein, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein OT Klettenberg,
- Bleicherode in der Stadtverwaltung Bleicherode, Hauptstraße 37, 99752 Bleicherode,

und für die angrenzenden Gemeinden:

- Am Ohmberg in der Gemeindeverwaltung Am Ohmberg, Fleckenstraße 49, 37345 Am Ohmberg,
- Sonnenstein in der Gemeindeverwaltung Sonnenstein, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode
- Bad Sachsa in der Stadtverwaltung Bad Sachsa, Bismarckstraße 1, 37441 Bad Sachsa,
- Walkenried in der Gemeindeverwaltung Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried,
- Ellrich in der Stadtverwaltung Ellrich, Salzstraße 8, 99755 Ellrich,
- Nordhausen in der Stadtverwaltung Nordhausen, Stadtinformation, Markt 1, 99734 Nordhausen,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Gotha
Hans-C.–Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Undine Janzen
stellv. Referatsleiterin

(Dienstsiegel)

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite www.ds-tilbg.thueringen.de abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Impressum

„Nordhäuser Ratskurier“ – Amtsblatt der Stadtverwaltung Nordhausen

Herausgeber: Pressestelle, Markt 1, 99734 Nordhausen

Telefon: 03631/ 696-242 **Internet:** www.nordhausen.de **E-Mail:** pressesprecher@nordhausen.de

Bezugsbedingungen und –möglichkeiten: Das Amtsblatt der Stadt Nordhausen kann unter www.nordhausen.de/ratskurier kostenlos heruntergeladen werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation (Markt 1, 99734 Nordhausen), im Bürgerservice (Markt 15, 99734 Nordhausen) sowie in der Stadtbibliothek und den Museen Flohburg, Tabakspeicher und Kunsthaus abzuholen. Zur Information über das Erscheinen des Amtsblatts wird am Erscheinungstag eine Hinweisbekanntmachung in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ veröffentlicht. Einen rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich das in der Stadtinformation erhältliche Druckerzeugnis (Amtsausgabe).